

Vertrag zur Auftrags- und Entwicklungsforschung

zwischen der

Universität Bayreuth

und der

.....

(Nur zur Verwendung im Inland!)

VERTRAG

zwischen dem

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Universität Bayreuth,
diese vertreten durch den Präsidenten
- im nachfolgenden UNIVERSITÄT genannt -

und

.....
- im nachfolgenden PARTNER genannt -

Die UNIVERSITÄT und der PARTNER arbeiten auf dem Gebiet
..... zusammen und vereinbaren folgendes Forschungsprojekt:

§ 1: Aufgabenstellung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Forschungsaufgaben entsprechend der Anlage 1 (Projektplan) durchzuführen.

§ 2: Durchführung der Forschung

Die verantwortliche Durchführung der Forschung der UNIVERSITÄT erfolgt durch den Lehrstuhl für der Universität Bayreuth. Ansprechpartner auf Seiten der UNIVERSITÄT ist Die im Rahmen dieser Vereinbarung durchzuführende Forschung erfolgt unter beiderseitiger ständiger Fühlungnahme. Auf Seiten des PARTNERS steht während des Projektes als direkter Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 3: Finanzierung

(1) An den Kosten für die nach § 1 durchzuführenden Aufgaben beteiligt sich der PARTNER mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € (in Worten: Euro) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer entsprechend der Anlage 2 (Finanzierungsplan). Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Dieser Betrag ist quartalsweise jeweils zum Quartalsanfang bereitzustellen. Die erste Rate ist nach Vertragsunterzeichnung zu überweisen.

(3) Die finanzielle Abwicklung der Entwicklungsarbeiten erfolgt über folgendes Konto der Universität Bayreuth:

Staatsoberkasse Bayern - Buchungsstelle Bayreuth -
Bundesbank, Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00, Kto.Nr. 743 015 30,
zugunsten Kapitel 1524 Titel 28201

(4) Soweit dies zur Durchführung des Projektes zusätzlich notwendig ist, kann die UNIVERSITÄT weitere Sachmittel des PARTNERS in Anspruch nehmen. Im einzelnen werden die Vertragspartner hierüber jeweils eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 4: Schlechterfüllung/Verzug

Sofern die UNIVERSITÄT mit der Durchführung des Projektes in Verzug geraten sollte, kann die UNIVERSITÄT nach ihrer Wahl entweder die nicht erbrachten Forschungsarbeiten nachliefern oder auf den

Anteil der nicht erbrachten Forschungsarbeiten entfallenden Teil der Mittel gem. § 3 verzichten. Dies gilt im Falle von Schlechterfüllung entsprechend.

§ 5: Gewährleistung und Haftung

(1) Die UNIVERSITÄT wird bei der Durchführung der Projektarbeiten mit der üblichen wissenschaftlichen Sorgfalt verfahren. Eine Gewährleistung für wissenschaftliche Forschungsergebnisse kann von der UNIVERSITÄT nicht übernommen werden.

(2) Die Haftung aus diesem Vertrag wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6: Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

(1) Die UNIVERSITÄT wird die ihr und ihren Mitarbeitern auf Grund dieses Vertrages bekanntwerdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des PARTNERS im erforderlichen Umfang vertraulich behandeln. Der PARTNER wird im Gegenzug als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse von Mitarbeitern der UNIVERSITÄT, von denen er im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit enden nach Ablauf von Jahren ab Beendigung des Forschungsvorhabens.

(2) Der PARTNER erkennt die grundsätzliche Pflicht der UNIVERSITÄT zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der an ihr durchgeführten Forschungsarbeiten an. Voraussetzung für Veröffentlichungen ist allerdings eine vorherige Abstimmung mit dem PARTNER.

(3) Für die Dauer der vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten wird die UNIVERSITÄT außer mit dem PARTNER mit keinem anderen Unternehmen aus dem Bereich der auf dem Vertragsgebiet zusammenarbeiten.

§ 7: Forschungs- und Entwicklungsergebnis

(1) Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem PARTNER nach Abschluß des Vorhabens gemäß dem Projektplan zur Verfügung gestellt.

(2) Der PARTNER erhält entsprechend der Aufgabenstellung an den entstandenen Erfindungen und an den von der UNIVERSITÄT angemeldeten oder ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht. Der PARTNER erstattet der UNIVERSITÄT einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmererfindervergütung.

(3) Auf Verlangen erhält der PARTNER anstelle des Rechts gemäß Abs. (2) an den entstandenen Erfindungen, an den angemeldeten oder erteilten Schutzrechten, ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber der UNIVERSITÄT zu erklären. Der UNIVERSITÄT verbleibt für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht.

(4) Der PARTNER erhält an den bei der Durchführung des Vorhabens entstandenen urheberrechtlich geschützten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie am Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(5) Werden bei der Durchführung des Vorhabens bereits vorhandene Schutz- oder Urheberrechte der UNIVERSITÄT verwandt, und sind sie zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den PARTNER notwendig, so erhält der PARTNER daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der UNIVERSITÄT entgegenstehen.

§ 8: Vertragslaufzeit

(1) Die Laufzeit dieses Vertrages beginnt am und endet am

(2) Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Arbeiten nicht in dem vorgesehenen Umfang und Zeitraum ausgeführt werden. Als wichtiger Grund gilt außerdem die vollständige Einstellung aller Forschungstätigkeiten der UNIVERSITÄT auf dem Vertragsgebiet. Aufwendungen für Verbindlichkeiten, die die UNIVERSITÄT im Vertrauen auf die Weiterführung des Projektes im Zeitpunkt der Kündigung für die Durchführung der vorliegenden Forschungs- und Entwicklungsaufgaben bereits eingegangen ist und aus denen sie sich nicht mehr befreien kann, sind auch nach der Kündigung durch den PARTNER zu erstatten.

§ 9: Schlußbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bayreuth.

(4) Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Anlage 1 (Projektplan)
2. Anlage 2 (Finanzierungs- und Zahlungsplan)

Bayreuth, den, den

Universität Bayreuth
Der Kanzler

PARTNER

.....
(Dr. M. Zanner)

.....

Projektverantwortung:

Lehrstuhl für

Bayreuth, den

.....
(Unterschrift)

Anlage 1

Projektplan

Inhaltliche Mindestanforderungen:

1. GENAUE Beschreibung des Projektzieles und der geplanten Projektarbeiten im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeiten, insb. im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Auftragsforschung, der Tätigkeiten die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften und Tätigkeiten ohne Forschungsbezug; mit entsprechendem Zeitplan
2. Finanzierungsplan unter Angaben des Umfangs und mgl. namentlicher Benennung des eingesetzten, vorhandenen und ggf. neu einzustellenden Personals
3. Benennung und Umfang der Inanspruchnahme universitärer Einrichtungen
4. GENAUE Beschreibung eines evtl. vorliegenden wissenschaftlichen Interesses und dessen wissenschaftlichen Nutzens für die Universität Bayreuth
6. Zahlungsplan unter genauer Angabe der Zahlungsmodalitäten

Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Bisher waren gemäß § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz 1997 die **Umsätze** der Staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit umsatzsteuerfrei. Diese Befreiungsvorschrift regelte vor allem die Steuerfreiheit der Umsätze aus der Auftragsforschung, also Forschungstätigkeiten der Staatlichen Hochschulen für die Industrie oder private Auftraggeber bzw. Forschungsaufträge mit vertraglich festgelegten Vorbehaltsrechten.

Durch die Aufhebung des § 4 Nr. 21a Umsatzsteuergesetz mit dem Zweitem Gesetz zur Änderung steuerlichen Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 –StÄndG 03) vom 15. Dezember 2003 ist nunmehr die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Auftragsforschung ab dem 01.01.2004, in Umsetzung des Urteils des EuGH vom 20.07.2002, entfallen.

Dem hoheitlichen Forschungsbereich der Hochschulen ist nunmehr nur noch die Grundlagenforschung zuzurechnen. Diese bleibt auch weiterhin steuerlich nicht relevant.

Nicht dem hoheitlichem Forschungsbereich zuzuordnen sind

- Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken
- die Übernahme von Projektträgerschaften
- Tätigkeiten ohne Forschungsbezug

ergänzt um die

- Tätigkeiten aus Auftragsforschung

Anlage 2

Finanzierungsplan

| | | |
|----|--|----------------------------|
| 1. | Personalkosten: (einschließlich nicht nachzuweisender projektbezogener Arbeitsplatz- und Gemeinkosten unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Interesses der Universität Bayreuth - Nachwuchsförderung) | € _____.____,____ |
| 2. | Sachmittel: | |
| | a) Investitionsausgaben | € _____.____,____ |
| | b) Verbrauchsmittel | € _____.____,____ |
| | c) Reisen | € _____.____,____ |
| 3. | Gemeinkosten | € _____.____,____ |
| | | ----- |
| | Summe: | € _____.____,____ ===== |

Außergewöhnliche und unvorhergesehene Kosten, z.B. im Zusammenhang mit der Entsorgung von Chemikalien, sind in der o.g. Kalkulation **nicht enthalten**. Der PARTNER verpflichtet sich, sofern derartige Kosten anfallen, diese **zusätzlich** zu dem in § 3 Abs. 1 genannten Gesamtbetrag zu erstatten.

Zahlungsplan

| | | |
|----|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. | Erste Zahlung, fällig mit/am _____ | € _____.____,____ |
| 2. | weitere Zahlung erfolgen | |
| | a) in (__) Raten | |
| | b) fällig jeweils zum/am _____ | |
| | c) in Höhe von € _____.____,____ | |
| | d) Gesamtwert der Raten | € _____.____,____ |
| | e) Schlusszahlung | € _____.____,____ |
| 3. | Schlusszahlung erfolgt zum/am _____ | € _____.____,____ |
| | | ----- |
| | Summe: | € _____.____,____ ===== |